

STADT AHRENSBURG - STV-Beschlussvorlage -		Vorlagen-Nummer 2018/015
öffentlich		
Datum 23.01.2018	Aktenzeichen IV.1.2	Federführend: Frau Haase

Betreff

Beschluss über die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Ahrensburg (Ausbaubeitragssatzung)

Beratungsfolge Gremium Bau- und Planungsausschuss Stadtverordnetenversammlung		Datum 07.02.2018 26.02.2018		Berichterstatter Herr Möller	
Finanzielle Auswirkungen:		X		JA	NEIN
Mittel stehen zur Verfügung:				JA	NEIN
Produktsachkonto:					
Gesamtaufwand/-auszahlungen:					
Folgekosten:					
Bemerkung:					
Berichte gem. § 45 c Ziff. 2 der Gemeindeordnung zur Ausführung der Beschlüsse der Ausschüsse:					
	Statusbericht an zuständigen Ausschuss				
X	Abschlussbericht				

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Ahrensburg (Ausbaubeitragssatzung) in Form der **Anlage 1** wird beschlossen. Sie tritt zum 01.03.2018 in Kraft.

Sachverhalt:

Die Stadt Ahrensburg erhebt Beiträge für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen nach der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Ahrensburg (Ausbaubeitragssatzung) vom 01.06.1999, in Kraft getreten rückwirkend ab 01.03.1998, in Form der 2. Änderungssatzung vom 31.10.2005.

Nach § 2 Abs. 1 des KAG verliert eine Satzung grundsätzlich 20 Jahre nach Inkrafttreten ihre Gültigkeit. Das gilt auch, wenn die Satzung rückwirkend in Kraft tritt. Die aktuelle Ausbaubeitragssatzung vom 01.06.1999 gilt rückwirkend seit dem 01.03.1998. Sie verliert daher mit Ablauf des 28.02.2018 ihre Gültigkeit.

Aus den Vorjahren ist eine Vielzahl von Ausbaubeitragsmaßnahmen abzurechnen. Hierbei handelt es sich um den Ausbau des Pionierweges, überwiegend aber um den Neubau von Straßenbeleuchtung (Christel-Schmidt-Allee, Parkallee mit Nebenstraßen, Blücherallee, Roonallee, Körnerallee, 2017: Grone- und Rickmerspark). Aktuell wird die Straßenbeleuchtung der Stiege in Ahrensburg West (Weiden-, Schlehen-, Föhren-, Akazien- und Hollunderstieg) und Am Haidschlag neu ausgebaut, ferner beabsichtigt 2018: Straßenbeleuchtung Reesenbüttler Redder, Geh- und Radweg Manhagener Allee, etc.

Nicht genannt und nicht betroffen ist der Ausbau des Spechtweges (endgültiger Abschluss des Erstausbaus, daher aus derzeitiger Sicht: Erhebung von Erschließungsbeiträgen).

Nachrichtlich sei noch erwähnt, dass im November 2017 u. a. in der Stadt Ahrensburg eine umfangreiche Prüfung des Landesrechnungshofes (LRH) stattfand. Ein Prüfungsgebiet hierbei war der Bereich der Erhebung von Ausbaubeiträgen. In diesem Rahmen wurde - bisher nur mündlich - geäußert, dass die 2. Änderung der Ausbaubeitragsatzung aus dem Jahr 2005 mit rückwirkender Wirkung ab 2003 falsch amtlich bekanntgemacht wurde (im Fließtext mit Kennzeichnung der Änderungen statt in Form der beschlossenen Änderungsatzung). Auf die Rechtswirksamkeit der bestandskräftigen Bescheide hätte dies jedoch keinen Einfluss. Aufgrund der unsicheren Rechtslage wurde daher seit Herbst 2017 die vorgesehene Abrechnung von Ausbaubeitragsmaßnahmen vorerst zurückgestellt. Der Schlussbericht des LRH steht unverändert noch aus, er wurde für ca. Mai 2018 in Aussicht gestellt. Die Amtliche Bekanntmachung in Form der 2005 beschlossenen 2. Änderungsatzung wurde mittlerweile zur Rechtssicherheit wiederholt (Ende Dezember 2017).

Gemäß § 76 Abs. 1 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) ist die Kommune verpflichtet, Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften zu erheben. Zu den Abgaben zählen auch Beiträge wie z. B. die Ausbaubeiträge. Entsprechend dieser gesetzlichen Verpflichtung sind für Straßenbaumaßnahmen, die die Voraussetzungen für die Erhebung von Beiträgen erfüllen, Ausbaubeiträge zu erheben.

§ 76 GO SH/ Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung lautet derzeit wie folgt:

Abs. 1: Die Gemeinde erhebt Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften.

Abs. 2: Sie hat die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel

1. aus Entgelten für ihre Leistungen,

2. im Übrigen aus Steuern

zu beschaffen, soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen.

Abs. 3: Die Gemeinde darf Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.

(Abs. 4: nicht relevant, wird daher nicht zitiert)

Der Landtag des Landes Schleswig-Holstein hat in seiner 17. Sitzung am 14.12.2017 das Gesetz zur Aufhebung der Erhebungspflicht für Straßenausbaubeiträge beschlossen und wird damit den Kommunen die Wahlfreiheit zur weiteren Erhebung von Ausbaubeiträgen überlassen. Derzeit ist das Gesetz noch nicht veröffentlicht, somit noch nicht in Kraft. Angefügt wird in § 76 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) folgender Satz 2 an Abs. 2:

„Eine Rechtspflicht zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen im Sinne der §§ 8 und 8 a des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein (KAG) besteht nicht.“

§§ 8, 8 a KAG liegen als **Anlage 2** der Vorlage bei. § 8 KAG wird ebenfalls geändert, die SOLL-Regelung wird eine KANN-Regelung.

Begründet wird die Aufgabe der Rechtspflicht u. a. damit, dass die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen regelmäßig zu Unruhe unter den beitragspflichtigen Grundeigentümern führt. Darüber hinaus stehe der Verwaltungsaufwand für die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen in keinem angemessenen Verhältnis zu den Einzahlungen/Einnahmen. Der Verzicht dieser Erhebung dürfe nicht zu Nachteilen bei der Haushaltsgenehmigung führen.

Ein Kompensationsvorschlag erfolgte nicht. Der örtlichen Presse (Stormarner Tageblatt vom 12.01.2018) ist aktuell zu entnehmen, dass evtl. im Rahmen der Neuregelung des Finanzausgleichs ab 2021 eine Regelung getroffen werden könnte, die die Kommunen finanziell so ausstattet, dass sie von da an auf die Erhebung von Ausbaubeiträgen verzichten können.

Die Entscheidung zur Aufhebung der Ausbaubeitragssatzung sollte nach sorgfältiger Abwägung getroffen werden. Die Verwaltung empfiehlt daher, die politische Meinungsbildung zur Frage, ob auf die Erhebung von Ausbaubeiträgen zukünftig verzichtet werden sollte, nicht unter einem zufällig bestehenden zeitlichen Druck durchzuführen. Zum 01.03.2018 wird somit empfohlen, eine Neufassung der Ausbaubeitragssatzung zu beschließen. Diese entspricht der bisherigen Satzung, beinhaltet aber redaktionelle Änderungen und greift aktuelle Änderungen des KAG auf (Änderung des § 8 Abs. 9 KAG mit dem Inhalt, dass - wenn eine entsprechende Bestimmung in der Satzung enthalten ist - der Beitrag und eine Vorauszahlung auf den Beitrag auf Antrag des Beitragsschuldners in eine Schuld umgewandelt wird, die in höchstens 20 Jahresleistungen zu entrichten ist; siehe § 13 Abs. 2 des als Anlage 1 beigefügten Satzungsentwurfs). Bisher war eine Schuld in höchstens 10 Jahresleistungen zurückzuzahlen.

Die Ausbaubeitragssatzung könnte ggf. zu einem späteren Zeitpunkt aufgehoben werden, die Diskussion über das weitere Verfahren sollte aber bereits 2018 beginnen.

Michael Sarach
Bürgermeister

Anlagen:

Anlage 1: Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Ahrensburg (Ausbaubeitragssatzung)

Anlage 2: Text §§ 8, 8 a KAG